



Mum. XCVI.

Verordnung wegen der Pottereyen auf gemeinen Huden, von 1786.

Im Circular vom 4ten Febr. 1783 wurde, aus darin angeführten Urfachen, Gultigkeit und Auskührung des Soicts vom 24ten Dechr. 1782. die, als Servitut auf gemeinen Huden hergebrachte, Potterenen betreffend, in denen Punkten 4. 5. und 6. noch ausgesetzt und Bericht der Aemter über einige zugleich bestimmte Fragen eins gefordert.

Nachdem nun dieser eingekommen und über bessen Gegenftande auf folgenden Landtagen weitere Berathschlagung gepflogen worden; so wird nunmehro gedachtes Edict in den Punkten 4. 5. und 6. — in den übrigen bleibt es ganz ben seiner Vorschrift — dahin modificiret:

1) daß in Potterenen, die als Servitut auf gemeinen Husben hergebracht sind, Eichen und Maibuchen 20 Fuß, unfruchtbares, oder sogenanntes Ropfholz aber 10 Fuß in der Länge und Breite von einander gepflanzet werden, und wann unfruchtbares Holz zwischen fruchtbarem, den Eichen und Maibuchen, gesest werden will, dies dann so geschehen soll, daß die Eichen oder Maibuchen, wozwischen ein unfruchtbarer Baum kommt, 25 Fuß von einander stehen sollen. Fürs Pflanzen der Eichen und Maibuchen an urbaren Grundstücken bleibt dagegen die unter 4 des Edicts bestimmzte Entfernung von 30 Fuß, und sur das des unfruchtbaren an urbar

ren Grundstücken die, von 15 Fuß, nach Nummer 5 des Edicts ganz unverändert. Wann nun

2) ben der, im Edict verordneten, Abgränzung unstreitiger Potterenen sich kände, daß fruchtbares und unfruchtbares Holz nächer zusammen stimde, als wie oben bestimmer ist, und die daben nach aller Vorladung, würklich gegenwärtige Hudgenossen widersprechen diesem dichtern zusammen stehen entweder alle nicht, oder von ihnen, den gegenwärtigen, nicht; so wird es auch so fürs vergangene und künftige daben belassen und dies so im Protokoll besmerket. Erfolgt aber auch daben

3) Widerspruch gegen dies nähere zusammen stehen von allen gegenwärtigen Hudegenossen, oder von Z derselben, und es wäre dann an der Größe der Stämme unwidersprechtich zu sehen, oder von den Interessenten eingestanden, oder endlich vom Besißer, wer der auch sehe, bescheniget, daß so nähere Pstanzung schon vorm Ende des Jahrs 1782 geschehen sehe; so soll er auch dann daben so lange, die in possession, oder petitorio ein anders ausgemacht ist, geschüßet und alles dies ebenfalls protosolliret werden. Dagegen

4) ben naheren Pflanzungen, die nach 1782 geschehen sind, die Wegraumung bis auf die oben unter i bestimmte Distanzversüget

und auch bas so im Protofoll angeführet wurd.

Mit diesen Modificationen sollen nun also Drosten und Besamten das Evict vom 24ten Dec. 1782 zur vollständigen Ausführerung bringen und wie es geschehen, am Ende kunftigen Jahrs mit Vorschlägen, wo und wie darnach Aenderung oder nahre Bestimmung im Saalbuch nothig, oder gut sepe, zur Verordnung hiersüber, Vormundschaftlicher Regierung berichten. Detmold den 2ten Octbr. 1786.

Gräflich Lippisch. Vormundschaftliche Regierung daselbst.